den Wiedereingliederungsbedingungen ein monatlicher Ansammlungsbetrag individuell festzulegen.

Gleichfalls ist anzustreben. daß vorliegende Zahlungsverpflichtungen durch einen monatlichen Betrag beglichen bzw. die Höhe der Schuld gemindert wird. Nach § 19 Abs. 2 der 1.DB zum StVG ist zur Begleichung von Zahlungsschriftliche verpflichtungen iedoch das Einverständnis bzw. eine schriftliche Anerkenntnis der Rechtmäßigkeit der erforderlich, bestehenden Forderung des Strafgefangenen durch vollstreckbare Entscheidungen sofern sie nicht Urkunden geltend gemacht werden. Versagt ein Strafgefangener die Mitwirkung bei der Festlegung entdes sprechenden Betrages, ist sie dennoch vorzunehmen.

Die Einflußnahme auf die Verwendung der Vergütung ist ein wichtiger Teil der individuellen Erziehungsmaßnahmen (s. dazu auch § 20). Sie schließt die erforderliche Präzisierung der dazu bei der Aufnahme getroffenen Festlegungen unter Beachtung der Höhe der Arbeitsvergütung und andere sich verändernde Faktoren unter aktiver Mitarbeit des Strafgefangenen ein.

Die Verwendung der Vergütung gemäß Ziff. 3 räumt den Strafgefangenen die Möglichkeit zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse und von Zuwendungen an Angehörige ein. Sie ist zugleich auch als Recht gestaltet.

Nach § 20 Abs. 1 der 1. DB zum StVG ergibt sich der Betrag für den Einkauf von Waren aus der Arbeitsvergütung nach des monatlichen Ansammlungsbetrages Rücklage und des monatlichen Betrages für die Begleivon Zahlungsverpflichtungen und wird im Vollzug durch die Höhe des Verfügungssatzes gemeinen beschränkt. Dieser Verfügungssatz beträgt nach § 20 Abs. 2 der 1. DB zum StVG im allgemeinen Vollzug bis zu 75 % und im erleichterten Vollzug sowie bei Jugendlichen bis zu 100% der monatlichen Arbeitsvergütung.

## § 25

## Verantwortung der Arbeitseinsatzbetriebe

(1) Die Leiter der Arbeitseinsatzbetriebe haben in Übereinstimmung mit den Leitern der Strafvoll-